

Der Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in steht auf dem Prüfstand.

Rasante technologische Entwicklungen in der Fahrzeugtechnik und stetig wachsende Zulassungszahlen der Caravan- und Reisemobile, fordern eine Neuordnung.













Referatsleiter Berufsbildung

Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF)







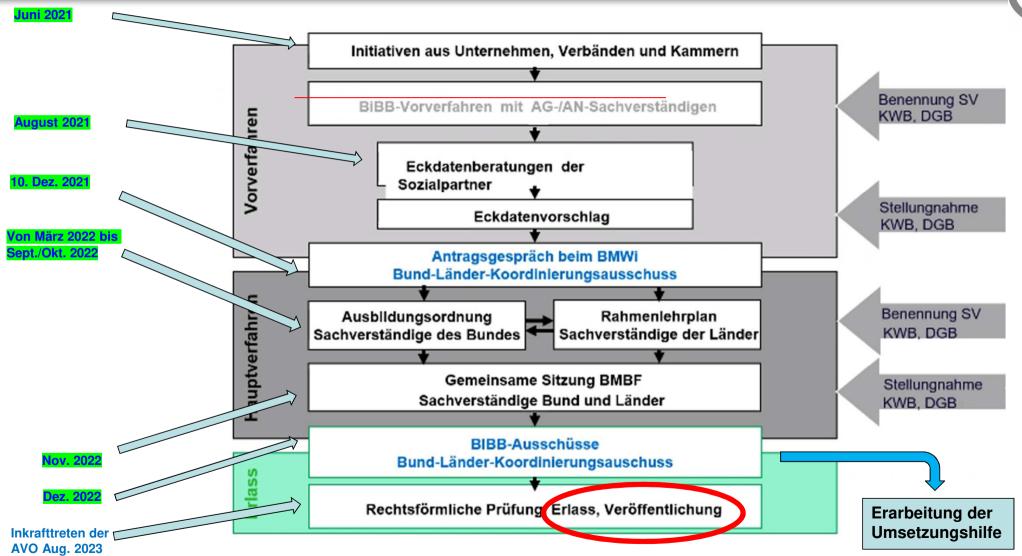




Wir bitten Sie auf das abfotografieren der PowerPoint Folien zu verzichten!

Wo stehen wir aktuell im Neuordnungsverfahren





Warum brauchen wir eine neue Ausbildungsverordnung?



Begründung

Die technische Weiterentwicklung von Fahrzeugen ist in den letzten Jahren kontinuierlich vorangeschritten.

Die Karosserie- und Fahrzeugbaubetriebe werden verstärkt mit neuen Leichtbauwerkstoffen und Materialien, neuer Fahrwerks- und Sicherheitstechnik, sowie hochkomplexen Aggregaten konfrontiert.





Vernetzte Systeme und Bauteile, besonders im Bereich der alternativen Antriebe, erlangen eine immer größere Bedeutung. Dies gilt gleichermaßen für Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge und Anhängefahrzeuge.

Warum brauchen wir eine neue Ausbildungsverordnung?



Folgende Argumente begründen im Einzelnen die veränderten Anforderungen an das Berufsbild

- Verwendung neuer Leichtbauwerkstoffe und zunehmender Materialmix sowohl im herstellenden als auch im reparierenden Karosserie- und Fahrzeugbau
- ➤ Zunehmender Marktanteil von Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen wie z.B. Hybrid-, Hochvolt-, Gas- und Wasserstoffanlagen
- Neue Reparaturmethoden insbesondere bei Fügetechniken und Materialien
- Zunehmende Sicherheits- und Komfortelektronik in den Fahrzeugen
- Komplexere Vernetzung von mechanischen-, elektrischen-, elektronischen-, hydraulischen- und pneumatischen Fahrzeugsystemen
- > Neue Diagnose- und Fehlerauslesemethoden sowie neue Mess- und Einstelltechniken
- Notwendigkeit für fundiert ausgebildetes Personal für das stetig wachsende Caravan- und Reisemobil aufkommen

Die wesentlichen Eckpunkte des Ausbildungsberufes, Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/in | Was ändert sich? Was bleibt?



BISHERIGE VERORDNUNG VON 2014 NEUORI		NEUORDNUI	NUNG AB 01.08.2023	
3,5 JAHRE	AUSBILDUNGSZEIT		3,5 JAHRE	
GESTRECKT	GESELLENPRÜFUNG		GESTRECKT	
JA	VERORDNET AUF DOPPELTER RECHTSGRUNDLAGE (GEÖFFNET FÜR INDUSTRIE)		JA	
HINTERGRUND: AUCH AUTOMOBIL, INDUSTRIELLE AUFBAU- SOWIE CARAVAN- UND REISEMOBILHERSTELLER BILDEN KAROSSERIE- UND FAHRZEUGBAUMECHANIKER AUS.				
2			3	
KAROSSERIEINSTAND- HALTUNGSTECHNIK KAROSSERIE- UND FAHRZEUGBAUTECHNIK	FACHRICH HINTERGRUND: TRENNUNG AB DEM 3. AUSBILDUNG GESELLENPRÜFUNG AUSBILDUNG	G IN FACHRICHTUNGEN GSJAHR, TEIL 1 DER G AM ENDE DES 2.	KAROSSERIEINSTAND- HALTUNGSTECHNIK KAROSSERIE- UND FAHRZEUGBAUTECHNIK CARAVAN- UND REISEMOBILTECHNIK	
TEIL 1 DER GESELLENPRÜFUNG: 30% TEIL 2 DER GESELLENPRÜFUNG: 70%	GEWICHTUNG GESELLENF		TEIL 1 DER GESELLENPRÜFUNG: 30% TEIL 2 DER GESELLENPRÜFUNG: 70%	

Fachrichtungen im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker



DER NEUE AUSBILDUNGSBERUF KAROSSERIE- UND FAHRZEUGBAUMECHANIKER/IN HAT DREI FACHRICHTUNGEN







KAROSSERIEINSTAND-HALTUNGSTECHNIK



KAROSSERIE- UND FAHRZEUGBAUTECHNIK



CARAVAN- UND REISEMOBILTECHNIK



Fachrichtungen im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker



FACHRICHTUNG KAROSSERIEINSTANDHALTUNGSTECHNIK



Arbeitsgebiet:

Die Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik hat schwerpunktmäßig die hochkomplexe Unfallinstandsetzung sowie die Wartung im Fokus, wobei das Wiederherstellen moderner Karosserien, komplexer Systeme und vor allem das Handling alternativ angetriebener Fahrzeuge, immer stärker gefordert wird.

Inhalte des Rahmenplans



Welche Inhalte des Rahmenplans (Abschnitt B) der Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik wurden intensiviert oder erneuert?



Fügetechnik, insbesondere Klebtechnik

(Bbp. 3) Instandsetzen und Herstellen von vernetzten Systemen

Hochvoltanlagen

Energiegewinnungsanlagen





Fachrichtungen im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker



FACHRICHTUNG KAROSSERIE- UND FAHRZEUGBAUTECHNIK



Arbeitsgebiet:

In der Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik steht der Bau und Aufbau von Fahrzeugen aller Art im Vordergrund, wobei auch hier die Energiewende eine neue Ära eingeläutet hat. Die Herstellung von Fahrzeugen welche mit alternativen Antrieben, Energiegewinnungsanlagen und Hochkomplexen Assistenzsystemen ausgestattet sind, ist keine Seltenheit mehr und wird auch weiterhin an Relevanz zunehmen.

Inhalte des Rahmenplans



Welche Inhalte des Rahmenplans (Abschnitt C) der Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik wurden intensiviert oder erneuert?

- (Bbp. 1) Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nachrüsten von Karosserien, Karosserieteilen, Baugruppen und Fahrgestellen
- Fügetechniken, insbesondere Klebtechnik
- (Bbp. 2) Durchführen von Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten
- Hochvoltanlagen
- Energiegewinnungsanlagen

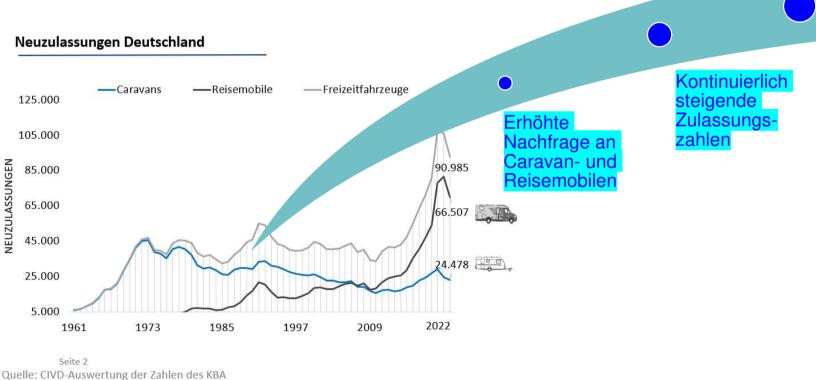




Fachrichtungen im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker



Gründe für die Entstehung einer neuen Fachrichtung



Bedarf an spezialisierten Fachkräften

"Vanlife" als neues Lebensmodel

Fachrichtungen im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker



CARAVAN- UND REISEMOBILTECHNIK



Arbeitsgebiet:

In der neu gebildeten Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik steht die Instandhaltung und der Bau von Caravan- und Reisemobil-Wohnaufbauten im Vordergrund, wobei auch hier die Energiewende eine neue Ära eingeläutet hat. Die Herstellung und Instandhaltung von Leichtbau-Wohnaufbauten welche mit Energiegewinnungsanlagen und Hochkomplexen Entertainment Systemen ausgestattet sind, ist keine Seltenheit mehr und wird auch weiterhin an Relevanz zunehmen.

Inhalte des Rahmenplans

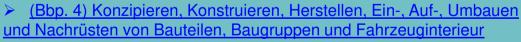


Welche Inhalte des Rahmenplans (Abschnitt D) der Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik wurden erarbeitet?



Welche Inhalte hat der Rahmenplan (Abschnitt D)?

- (Bbp. 1) Beurteilen von Schäden, Fehlern und Störungen
- Schäden an Fahrzeugen, Bauteilen, Baugruppen feststellen, eingrenzen und bestimmen
- > (Bbp. 2) Prüfen und Instandhalten von Karosserien, Aufbauten, Anbauten Fahrwerken und Fahrgestellen
- Fügetechniken, insbesondere Klebtechnik
- (Bbp. 3) Herstellen, Prüfen, Einstellen und Instandhalten von vernetzten Systemen
- Hochvoltanlagen
- · Energieversorgungs- und Energiegewinnungsanlagen
- Ver- und Entsorgungssystemen



- Flüssiggasanlagen
- > (Bbp. 5) Herstellen, Aufbereiten, Pflegen und Konservieren von Oberflächen
- Holzschutzmaßnahmen
- Schäden durch Applikationen auf strukturierten Flächen ausgleichen



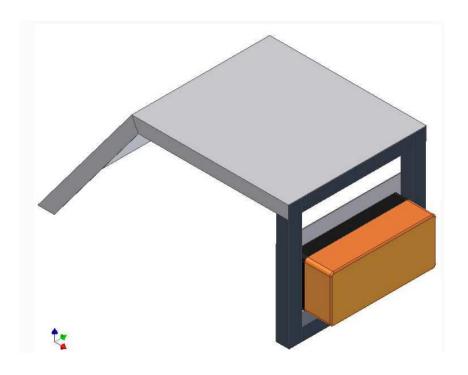


Vorschlag einer Abschluss- oder Gesellenprüfung im Teil 1



Teil 1 der Abschluss- oder Gesellenprüfung

- (1)Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Arbeitsmittel und Messgeräte auszuwählen, Messungen und Beurteilungen durchzuführen, Daten zu recherchieren,
- 2. Schaltpläne sowie Zeichnungen und technische Unterlagen anzuwenden,
- 3. Fertigungsabläufe umzusetzen sowie Sicherheitsund Schutzeinrichtungen einzusetzen,

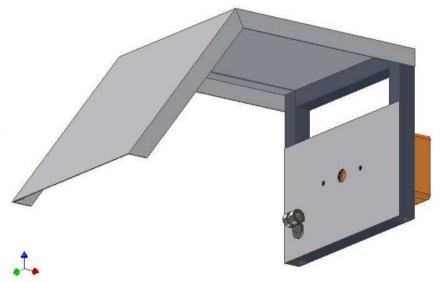


Vorschlag einer Abschluss- oder Gesellenprüfung im Teil 1



§ 9 Teil 1 der Abschluss- oder Gesellenprüfung

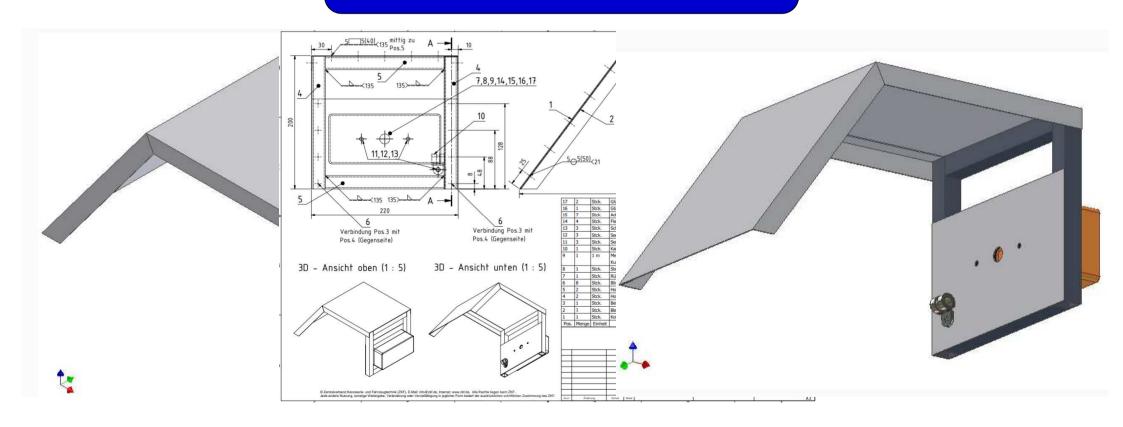
- 4. manuelle und maschinelle Be- und Verarbeitungsverfahren sowie Füge- und Umformtechniken anzuwenden,
- 5. sowohl elektrische als auch elektronische Bauteile nach Schalt- und Funktionsplänen zu verbinden und eine Funktionsprüfung durchzuführen,
- 6. ein Prüf- und Messprotokoll anzufertigen und
- 7. fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen sowie seine Vorgehensweise zu begründen.



Vorschlag einer Abschluss- oder Gesellenprüfung im Teil 1



Teil 1 Gesellenprüfung (ALLE FACHRICHTUNGEN)





§ 11

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik

§ 13 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung



§ 13

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik

Prüfungsbereich Kundenauftrag

- (1) Im Prüfungsbereich Kundenauftrag hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Arbeitsaufträge zu analysieren und Lösungen zu entwickeln,
- 2. Arbeitsabläufe selbständig zu planen und umzusetzen und dabei sowohl wirtschaftliche, technische, organisatorische, zeitliche und qualitätssichernde Vorgaben zu beachten als auch den Umweltschutz zu berücksichtigen,
- 3. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen,
- 4. Material zu disponieren,
- 5. fahrzeugtechnische Systeme außer Betrieb zu nehmen und in Betrieb zu nehmen,

§ 13 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung



§ 13

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik

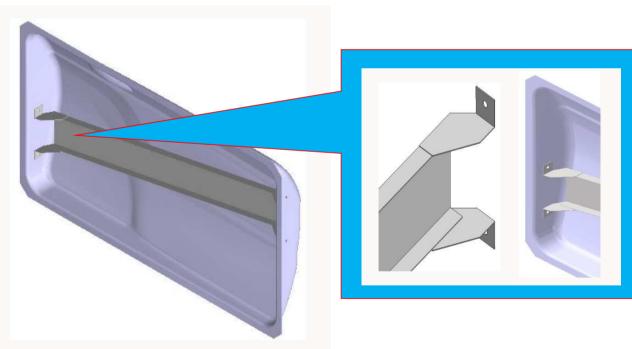
Prüfungsbereich Kundenauftrag

- 6. Bauteile und Baugruppen zu trennen und zu verbinden,
- 7. Instandhaltungsarbeiten an Karosserien oder Karosseriebauteilen durchzuführen,
- 8. Informationssysteme zu nutzen, Diagnosesysteme einzusetzen und Vorschriften zum Datenschutz anzuwenden,
- 9. Störungen in Systemen festzustellen, Fehler einzugrenzen und zu beheben,
- 10. Mess- und Prüfprotokolle zu erstellen und zu analysieren und
- 11. Kunden und Kundinnen die Vorgehensweise zu erläutern.



Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik

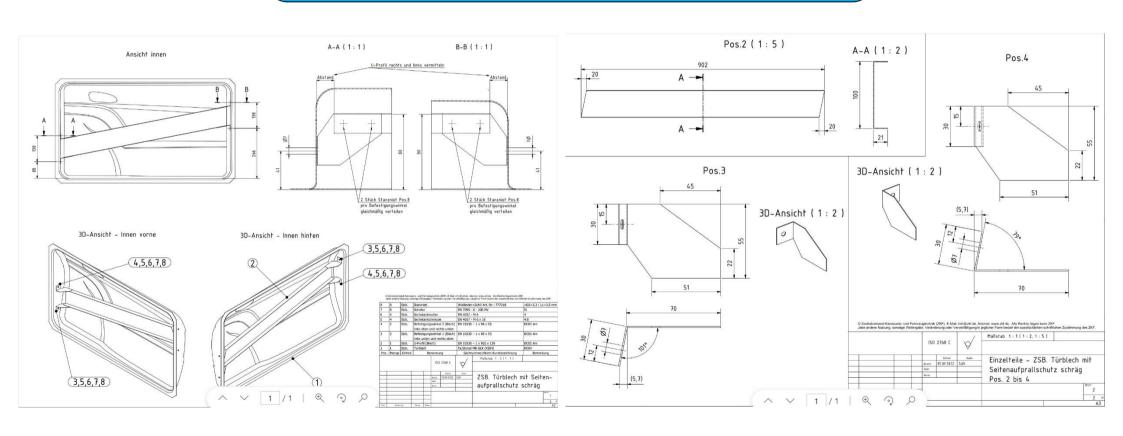




Gesellenprüfung Teil 2 KIT 2023



Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik





§ 18

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

§ 20 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung



§ 20 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

Prüfungsbereich Kundenauftrag

(1)Im Prüfungsbereich Kundenauftrag hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. Arbeitsaufträge zu analysieren und Lösungen zu entwickeln,
- 2. Arbeitsabläufe selbständig zu planen und umzusetzen und dabei sowohl wirtschaftliche, technische, organisatorische, zeitliche und qualitätssichernde Vorgaben zu beachten als auch den Umweltschutz zu berücksichtigen,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen,
- 4. Material zu disponieren,
- 5. fahrzeugtechnische Systeme außer Betrieb und in Betrieb zu nehmen,

§ 20 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung



§ 20 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

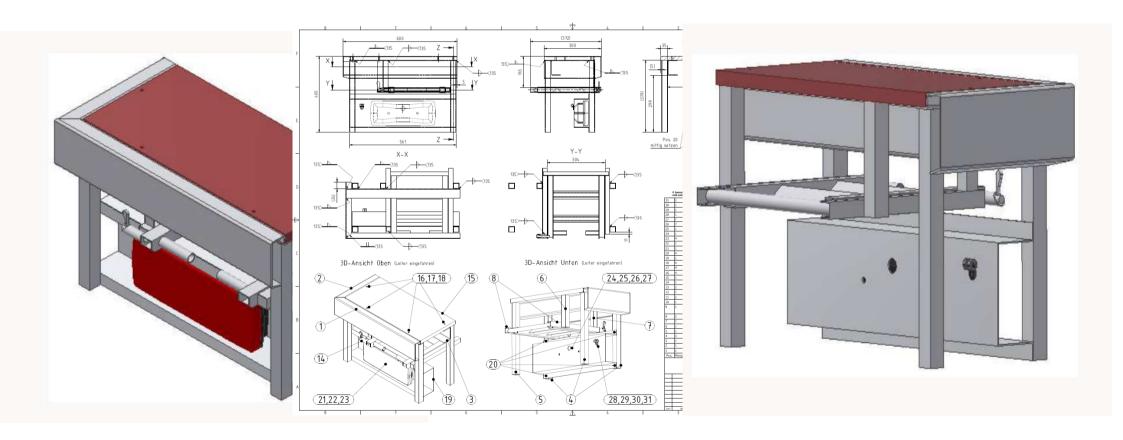
Prüfungsbereich Kundenauftrag

- 6. Bauteile und Baugruppen herzustellen und zu montieren,
- 7. Systeme aufzubauen und Funktionsprüfungen durchzuführen,
- 8. Informationssysteme zu nutzen, Diagnosesysteme einzusetzen und Vorschriften zum Datenschutz anzuwenden,
- 9. Störungen in Systemen festzustellen, Fehler einzugrenzen und zu beheben,
- 10. Mess- und Prüfprotokolle zu erstellen und zu analysieren und
- 11. Kunden und Kundinnen die Vorgehensweise zu erläutern.

Gesellenprüfung 2023 im Teil 2 FR KFBT



Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik





§ 25

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik

§ 27 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung



§ 27

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik

Prüfungsbereich Kundenauftrag

(1)Im Prüfungsbereich Kundenauftrag hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. Arbeitsaufträge zu analysieren und Lösungen zu entwickeln,
- 2. Arbeitsabläufe selbständig zu planen und umzusetzen und dabei sowohl wirtschaftliche, technische, organisatorische, zeitliche und qualitätssichernde Vorgaben zu beachten als auch den Umweltschutz zu berücksichtigen,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen,
- 4. Material zu disponieren,
- 5. fahrzeugtechnische Systeme außer Betrieb und in Betrieb zu nehmen,

§ 27 Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung



§ 27

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik

Prüfungsbereich Kundenauftrag

- 6. Bauteile und Baugruppen zu trennen, zu verbinden und zu montieren,
- 7. Systeme aufzubauen und Funktionsprüfungen durchzuführen sowie Instandhaltungsarbeiten an Karosserien durchzuführen,
- 8. Informationssysteme zu nutzen, Diagnosesysteme einzusetzen und Vorschriften zum Datenschutz anzuwenden,
- 9. Störungen in Systemen festzustellen, Fehler einzugrenzen und zu beheben,
- 10. Mess- und Prüfprotokolle zu erstellen und zu analysieren und
- 11. Kunden und Kundinnen die Vorgehensweise zu erläutern.

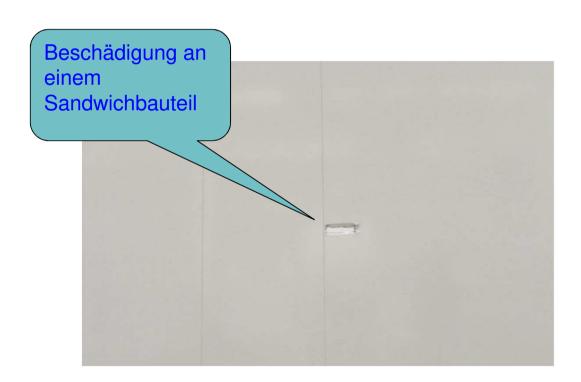


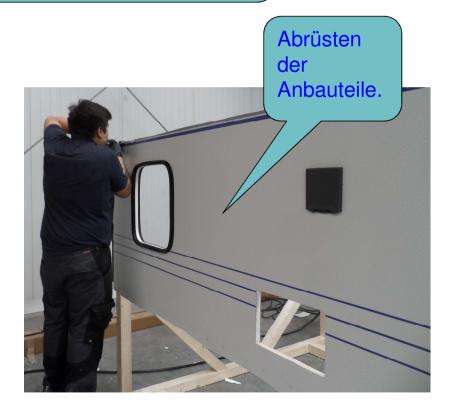
Gesellenprüfung Teil 2 Caravanund Reisemobiltechnik

Um die Teil 2 Gesellenprüfung der neuen Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik praxisnah durchführen zu können, werden aktuell vom Gesellenprüfungserstellungsausschuss des ZKF verschiedene Prüfungsmodelle ausgearbeitet. Der ZKF hat aus diesem Grund Spezialisten aus dem Bereich Caravan-, Reise- und Expeditionsmobile für den Ausschuss gewinnen können.

Folgende Abbildungen zeigen eine mögliche Variante einer Teil 2 Prüfung in der Caravan- und Reisemobiltechnik.







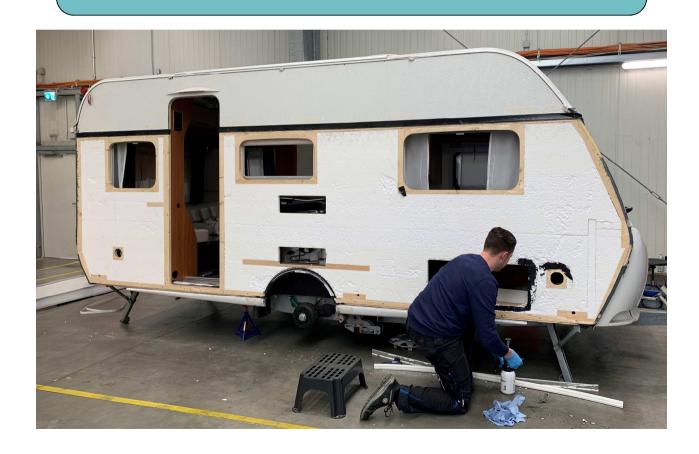








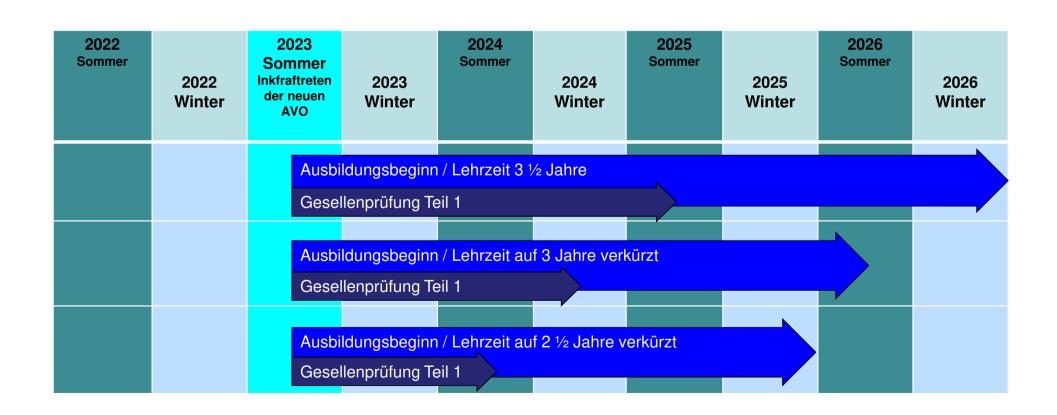




Gesellenprüfung



Wann stehen die ersten Gesellen-Prüfungen nach neuer Ausbildungsverordnung an?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit